

Gesetz zur Rechtsvereinfachung SGB II

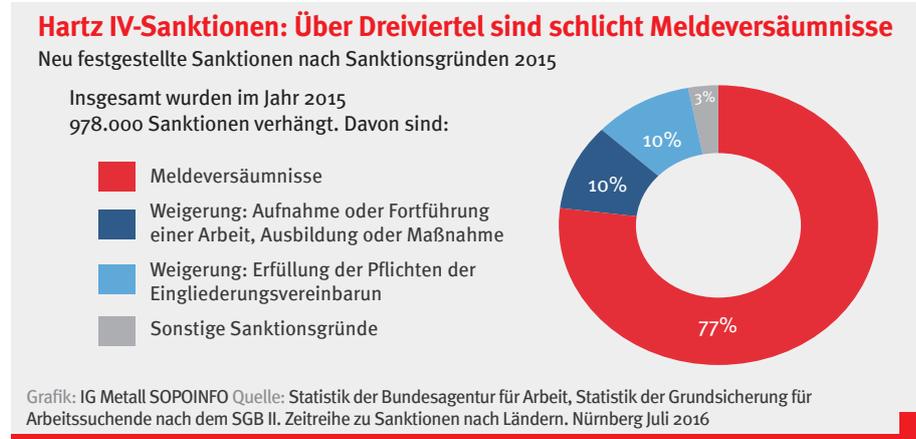
Rechtsvereinfachung? – Etikettenschwindel!

Das Gesetz zur „Rechtsvereinfachung SGB II“ soll das Hartz IV-System unbürokratischer machen. Fast drei Jahre wurde beraten. Das nun verabschiedete Gesetz beinhaltet durchaus ein paar Verbesserungen für Hartz IV-Bezieherinnen und -Bezieher. Es enthält aber vor allem auch deutliche Verschlechterungen. Insgesamt ist es eine Enttäuschung.

Bereits im Sommer 2013 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen. Ziel war es, Vorschläge zu erarbeiten, um die Verwaltungsabläufe im Hartz IV-System zu vereinfachen und Leistungsberechtigten schneller und einfacher Klarheit über Ansprüche zu verschaffen. Angesichts der Kompliziertheit des Hartz IV-Systems kann man dieses Anliegen nur begrüßen. Aber schon der Prozess ist kritikwürdig: Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Betroffenenvertreter blieben außen vor. Nach einem Jahr präsentierte die Arbeitsgruppe ihren Schlussbericht. Es folgte ein diskussionsintensiver Gesetzgebungsprozess bis zum Beschluss Anfang Juli. Große Teile treten zum August 2016, einige erst Anfang 2017 in Kraft. Das Gesetz enthält zwar auch einige Verbesserungen für Betroffene. So ist begrüßenswert, dass Leistungen künftig grundsätzlich für zwölf statt bisher sechs Monate bewilligt werden. Im Gesamtblick überwiegt jedoch klar die Kritik. Dazu einige Beispiele:

Keine Entschärfung der Sanktionen

Leistungskürzungen führen oft zu harten Einschnitten in das Existenzminimum. 2015 betrug die durchschnittliche Sanktionshöhe 108 Euro. Dabei erfolgt der Großteil der Sanktionen nicht, weil die Betroffenen sich weigern, eine Tätigkeit aufzunehmen oder



an einer Maßnahme teilzunehmen. Hauptgrund sind vielmehr Meldeversäumnisse, wie etwa das Verpassen eines Termins (siehe Grafik). Seit langem wird daher debattiert, ob die Höhe der Regelsätze und die weit reichenden Sanktionen mit der Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Einklang zu bringen sind. Die ursprünglich angekündigte, längst überfällige Entschärfung der Sanktionen bleibt jedoch aus. Hatte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe einige Vorschläge gemacht, die Sanktionen teilweise abzumildern, scheiterte dies letztlich an Bayern. Besonders problematisch ist, dass damit die derzeitige verschärfte Sanktionierung unter 25-Jähriger bestehen bleibt. Ihnen wird der Regelsatz weiterhin bereits bei der ersten Pflichtverletzung komplett gestrichen. Dies ist nicht nur unverhältnismäßig sondern auch kontraproduktiv. Es führt oft dazu, dass die Jugend-

lichen den Kontakt zum Job Center abbrechen, sich verschulden und so die eigene Perspektivlosigkeit verstärkt wird. Die Sondersanktion Jugendlicher gehört daher dringend abgeschafft.

Kürzungen durch die Hintertür

Diverse Änderungen bedeuten für die Betroffenen Verschlechterungen. Hierzu gehört die neu eingeführte Möglichkeit einer „Gesamtangemessenheitsgrenze“ für Heizkosten. Sofern Kommunen davon Gebrauch machen, können sie künftige Obergrenzen für die Warmmiete festlegen. Die bisher verpflichtende Einzelfallprüfung entfällt und damit auch die Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Gerade „einfache“ Wohnungen verfügen aber z.B. oft über schlechte Wärmedämmung, was außerhalb des Einflusses der Hartz IV-Beziehenden liegt, aber erhöhte Heizkosten verursacht. Zudem sind relevante Faktoren, wie die Härte des



DOWNLOAD

nächsten Winters oder künftige Energiepreise, nicht vorhersehbar. Im Ergebnis kann die Neuregelung dazu führen, dass die Heizkosten nicht in voller Höhe übernommen werden. Die Betroffenen müssen den Rest dann entweder aus eigener Tasche bezahlen oder mühsam versuchen, die Berücksichtigung des Einzelfalls geltend zu machen – im Zweifel vor Gericht.

„Zwangsverrentung“ bleibt

Die sogenannte vorzeitige „Zwangsverrentung“ bleibt erhalten. Danach sind Hartz IV-Beziehende mit Vollendung des 63. Lebensjahres grundsätzlich verpflichtet, eine vorgezogene Altersrente zu beantragen und damit Abschläge bei der Rente in Kauf zu nehmen (max. 14,4%). Die Abschläge wirken lebenslang fort. Folgen sind erhebliche finanzielle Einschnitte und oftmals dauerhafte Altersarmut. Um dies abzumildern, wurde 2015 im Kontext der Koalitions-Arbeitsgruppe „flexible Übergänge“ die Änderung der Unbilligkeitsverordnung vorgeschlagen. Eine „Zwangsverrentung“ soll unzulässig sein, wenn dadurch die Rente so niedrig ausfällt, dass ergänzend eine Grundsicherung im Alter bezogen werden müsste (SOPOINFO Nr. 32/2015). Würde der Vorschlag umgesetzt, wäre das zwar ein Fortschritt, reicht aber nicht. Solange die „Zwangsrente“ nur knapp über dem Grundsicherungsniveau liegt, müsste sie weiter beantragt werden. Nicht selten trifft dies Personen, die Jahrzehnte lang gearbeitet und Rentenanwartschaften aufgebaut haben, mit Anfang 60 jedoch dauerhaft arbeitslos werden und ins Hartz IV-System rutschen. Es ist nicht hinnehmbar, dass nach langem Arbeitsleben aufgrund der „Zwangsverrentung“ dann nur eine

Rente knapp über der Grundsicherung bleibt. Die „Zwangsverrentung“ sollte daher abgeschafft werden.

Weiterhin auf Kosten der Kinder

Unbearbeitet bleiben zudem Probleme, die nicht zuletzt Kinder betreffen. So wird bei getrennt lebenden Hartz IV beziehenden Eltern, deren Kind sich wechselweise bei beiden aufhält, der Regelsatz weiterhin zwischen den Eltern entsprechend der Anwesenheitstage im jeweiligen Haushalt aufgeteilt. Lebt ein Kind in zwei Haushalten, entstehen jedoch Mehrbedarfe – weil Generalkosten für Kleidung, Hausrat usw. „doppelt“ entstehen. Dies bleibt nach wie vor unberücksichtigt und führt zu einer Unterfinanzierung auf Kosten des Kindeswohls. Sinnvoll wäre einen Mehrbedarf für Umgangsberechtigte aufzunehmen. Durch einen pauschalen Zuschlag können die Mehrkosten im Haushalt des Umgangsberechtigten kompensiert und so das Existenzminimum von Kindern in beiden Elternhaushalten sicherstellt werden

Fazit: Chance vertan

Die Gelegenheit für eine dringend notwendige grundlegende Hartz IV-Reform wurde nicht genutzt. Bei dem Gesetz handelt es sich um eine Fülle unsystematischer Einzeländerungen. Dabei können einige positive Aspekte nicht darüber hinwegtäuschen, dass drängende Probleme nicht gelöst werden und viele der „Vereinfachungen“ faktisch Rechtsverschärfungen darstellen. Das Hartz IV-System bleibt überwiegend ein Kontrollrecht, mit einem Übergewicht des „Forderns“ gegenüber dem „Fördern“. Die niedrigen Hartz IV-Regelsätze und harten Zumutbarkeits- und Sanktionsregeln werden weiter dazu führen, dass Hartz IV-Beziehende nahe-



„Das Gesetz ist ein Fall von Etikettenschwindel. Unter dem Postulat der Rechtsvereinfachung kommt es faktisch zu Rechtsverschärfungen für Hartz IV-Beziehende. Die dringend notwendige Hartz IV-Reform im Sinne der Menschenwürde bleibt aus.“

HANS-JÜRGEN URBAN
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
der IG Metall

zu jedwede Arbeit aufnehmen müssen. Damit wird der Ausbreitung prekärer Beschäftigung Vorschub geleistet. Die IG Metall tritt dagegen für ein sozialstaatliches Leistungsrecht ein, bei dem das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum im Zentrum steht und das vor Lohndumping schützt anstatt es zu befördern.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)

Weitere Informationen zum Gesetz zur Rechtsvereinfachung SGB II finden sich u.a. bei der KOS. Sie bietet auch weitere Broschüren und Ratgeber rund um das Thema Erwerbslosigkeit:

➔ www.erwerbslos.de

Impressum

Herausgeber
IG Metall Vorstand, Funktionsbereich Sozialpolitik
60519 Frankfurt am Main

Verantwortlich
Hans-Jürgen Urban

Redaktion
Christoph Ehlscheid, Angelika Beier, Larissa Beier,
Stefanie Janczyk, Thomas Krischer, Dirk Neumann

Gestaltung
Warenform

Das SOPOINFO kann direkt per Mail bezogen werden. Zur Aufnahme in den E-Mailverteiler bitte eine kurze Mail senden an:

agnes.stoffels@igmetall.de.

Abbestellung bitte ebenfalls per Mail an diese Adresse.